

Dienstanweisung vom 1. Jänner 2015

**Bestimmungen
für die
Technische Leistungsprüfung
- Bronze, Silber, Gold**

Aufgrund § 17 Abs. 1 des Bgld. Feuerwehrgesetzes 1994 wird festgelegt:

Die vom Landesfeuerwehrverband Burgenland herausgegebenen „Bestimmungen für die Technische Leistungsprüfung – Bronze, Silber, Gold“ werden für verbindlich erklärt.

Der letztgültige Stand der Bestimmungen ist jeweils auf der Homepage des Landesfeuerwehrkommandos ersichtlich (www.lfv-bgld.at unter „Download/Leistungsbewerbe und –prüfungen“).

Der Landesfeuerwehrkommandant:


LBD Ing. Alois Kögl

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 4.2.3. vom 1. September 2008.
